



Auszug aus der Niederschrift über die 65. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 27.03.2025
Beginn: 16:45 Uhr
Ende: 18:17 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Zur Sitzung anwesend:

Erster Bürgermeister

Habel, Jürgen

Ausschussmitglieder

Durlak, Manfred

Erhart, Wolfgang

Jäger, Alfred

Osswald, Birgit

Plevka, Melanie

Schwämmlein, Gerd

Ströbel, Rainer

Zuhörer aus dem Stadtrat

Ritter, Margit

Schendzielorz-Kostopoulos, Jutta

Vogel, Oliver

Öffentlicher Teil

2. Sonderrücklage Krippner; hier: Gründung einer Verbrauchsstiftung

Sachverhalt:

Dem Hauptausschuss liegt der Entwurf einer rechtssicheren Errichtungsvereinbarung zur Gründung einer Verbrauchsstiftung unter dem Dach der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth zur Beratung vor. Dieser Vereinbarung wurde gemeinsam durch einen Fachanwalt und das Stiftungsmanagement der Sparkasse Fürth erstellt und enthält folgende wesentliche Eckpunkte:

- **Stiftungserrichtung** – Aus dem Nachlassvermögen erfolgt die Errichtung einer nicht-selbständigen Unterstiftung bei der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth.
- **Stiftungszweck** ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe und die Förderung mildtätiger Zwecke.
Der Stiftungszweck ist insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von bedürftigen Halbweisen oder Waisen sowie bedürftigen Studenten.
- **Stiftungsmittel** – Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen und dem Stiftungsvermögen (Verbrauchsstiftung).
- **Stiftungsrat** – Es wird ein gesonderter Stiftungsrat eingerichtet, der aus bis zu drei Personen besteht. Ständiges Mitglied des Stiftungsrates ist der/die jeweils amtierende Erste/r Bürgermeister/in des Gründungstifters und der/die Direktor/in/Leiter/in des Wolfgang-Borchert-Gymnasiums Langenzenn. Das weitere Mitglied des Stiftungsrates wird durch die ständigen Mitglieder bestellt. Die ständigen Mitglieder des Stiftungsrates können an ihrer Stelle eine Ersatzperson benennen. Sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates können einen Vertreter benennen und diesem eine Vollmacht erteilen.
Vorsitzende(r) des Stiftungsrates ist der/die jeweils amtierende Bürgermeister/in des Gründungstifters.
Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.
- **Aufgaben des Stiftungsrates** – Der Stiftungsrat bestimmt die Förderung der Stipendiatinnen und Stipendiaten. Der Stiftungsrat soll über die Voraussetzungen der Förderung eine eigene Richtlinie aufstellen, diese kann jederzeit geändert werden.

Die Mitglieder des Hauptausschusses haben die Möglichkeit dem Fachanwalt zur Gründung einer Verbrauchsstiftung Fragen zu stellen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Abschluss des vorliegenden Entwurfes der Errichtungsvereinbarung zur Gründung einer Verbrauchsstiftung unter dem Dach der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

3. Antrag der CSU Stadtratsfraktion; hier: Einführung einer Wiederbesetzungssperre/Besetzungssperre

Sachverhalt:

Stadt, Hospitalstiftung und Stadtwerke haben derzeit keinen beschlossenen Haushalt bzw. Wirtschaftsplan. Es zeichnet sich bereits jetzt eine sehr angespannte finanzielle Situation ab,

die Einsparungen wohl unumgänglich macht. Die Personalkosten stellen einen erheblichen Kostenfaktor dar. Insofern sind Neueinstellungen einer besonderen Prüfung ihrer Notwendigkeit zu unterziehen. Insbesondere muss geprüft werden, ob nicht durch organisatorische Umstrukturierungen Synergieeffekte erzielt werden können. Auch muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Stadt bestimmte freiwillige Aufgaben noch oder noch in diesem Umfang weiterführen will. Dieser Antrag stellt ausdrücklich keine Kritik an den Beschäftigten der Stadt und ihrer Arbeit dar. Dem Stadtrat ist bewusst, dass die Beschäftigten eine gute und wertvolle Arbeit leisten. Die Finanzsituation erfordert dennoch Maßnahmen in allen Bereichen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, für alle Stellen bei der Stadt Langenzenn (inklusive der Stadtwerke und der von der Stadt verwalteten Hospitalstiftung) bis auf weiteres eine Wiederbesetzungssperre/Besetzungssperre. Die Wiederbesetzungssperre / Besetzungssperre gilt für alle Arten von Beschäftigungs- und Dienstverhältnisse unabhängig davon ob im Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis und unabhängig von der Eingruppierung, dem Stundenumfang und der Dauer der Beschäftigung. Von der Wiederbesetzungssperre/Besetzungssperre kann nur im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates abgewichen werden. Im Rahmen des Beschlusses zur Haushaltssatzung (inklusive Stellenplan) wird über eine Aufhebung beraten.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

4. Gebührensatzung für die Kindertagesstätten - Erlass einer neuen Satzung

Sachverhalt:

Aufgrund weiter gestiegener Sachkosten, stark steigenden Personalkosten, aber auch zum Ausgleich des bisherigen Defizites bei den Kindertagesstätten schlägt die Verwaltung folgende Änderung bei den Gebührensätzen vor:

Krippen:

	alt	neu
mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	311,00 €	325,00 €
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	344,00 €	358,00 €
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	377,00 €	391,00 €
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	410,00 €	424,00 €
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	444,00 €	457,00 €
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	477,00 €	490,00 €
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	510,00 €	523,00 €

Kindergarten:

	alt	neu
mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	155,50 €	180,00 €
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	172,00 €	198,00 €
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	188,50 €	216,00 €
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	205,00 €	234,00 €
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	221,50 €	252,00 €
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	238,00 €	270,00 €
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	254,50 €	288,00 €

Hort:

	alt	neu
mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	168,00 €	184,00 €
mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	187,00 €	205,00 €

mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	206,00 €	226,00 €
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	225,00 €	247,00 €
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	244,00 €	268,00 €
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	263,00 €	298,00 €
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	282,00 €	310,00 €
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	301,00 €	331,00 €

Neben der Erhöhung der Gebühren enthält die vorgeschlagene Satzung eine Änderung bei der Geschwisterermäßigung. Die Ermäßigung ab dem 3. Kind ist von 100 % auf 80,00 € geändert. Diese Regelung orientiert sich an den anderen Einrichtungen in Langenzenn.

Die vorgeschlagenen Gebührensätze orientieren sich an den umliegenden Gemeinden, bzw. an den neuen Gebühren der kirchlichen Einrichtungen in Langenzenn.

Nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen der Gemeindeordnung ist der Haushalt der Gemeinde wirtschaftlich zu führen. Bei der Einnahmebeschaffung steht an erster Stelle die Erhebung von Entgelten für erbrachte Leistungen:

Auch mit den neuen vorgeschlagenen Gebührensätzen wird keine 100 %-ige Kostendeckung erreicht.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten (KindertagesstättenGebS – KiTaGebS 2025) als Satzung.

Die Satzung liegt der Niederschrift als Anlage 1 bei.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

5. Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Langenzenn - Erlass einer neuen Satzung

Sachverhalt:

Aufgrund steigender Sachkosten, ansteigenden Personalkosten, aber auch zum Ausgleich des bisherigen Defizites bei der Mittagsbetreuung schlägt die Verwaltung folgende Anhebung der Gebühren vor:

	alt	neu
bei fünf gebuchten Wochentagen	105,00 €	120,00 €
bei vier gebuchten Wochentagen	84,00 €	96,00 €
bei drei gebuchten Wochentagen	63,00 €	72,00 €
bei zwei gebuchten Wochentagen	42,00 €	48,00 €

Für die Geschwisterermäßigung für das zweite Kind wird eine Erhöhung von 12,00 € auf 15,00 € vorgeschlagen. Gleichzeitig wird eine Änderung für die Ermäßigung ab dem dritten Kind von 100 % auf 30,00 € vorgeschlagen.

Durch die vorgeschlagene Gebührenerhöhung wird das Defizit nicht zu 100 % gedeckt.

Nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen der Gemeindeordnung ist der Haushalt der Gemeinde wirtschaftlich zu führen. Bei der Einnahmebeschaffung steht an erster Stelle die Erhebung von Entgelten für erbrachte Leistungen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung der Stadt Langenzenn als Satzung.

Der Entwurf der Satzung liegt der Niederschrift als Anlage 2 bei.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

6. Neuaufteilung des jährlichen Haushaltsbudget für die Kinder- und Jugendfeuerwehr Langenzenn

Sachverhalt:

Gemäß Beschluss des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 08.03.2018 ist ab 2018 jährlich ein Budget von 1.000,00 € für die Kinderfeuerwehr im Haushalt der Stadt Langenzenn bereitzustellen.

Die freiwillige Feuerwehr der Stadt Langenzenn beantragt mit Schreiben vom 04.03.2025, dass im Haushalt hinterlegte Budget von derzeit 1.000,00 € für die Kinderfeuerwehr, zu gleichen Teilen auf die Kinderfeuerwehr und die Jugendfeuerwehr aufzuteilen. Somit sollen 500,00 € für die Kinderfeuerwehr und 500,00 € für die Jugendfeuerwehr bereitgestellt werden.

Durch die Bereitstellung des Budgets können die Verantwortlichen der Kinder- und Jugendfeuerwehr, mit Gegenzeichnung des 1. Vorstandes, die Mittel für Beschaffungen, Veranstaltungen, etc. verwenden.

Neben der Kinderfeuerwehr, unterhält die freiwillige Feuerwehr der Stadt Langenzenn ebenfalls eine Jugendfeuerwehr mit derzeit über 20 Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren. Die erfolgreiche Jugendarbeit zeigte sich zuletzt darin, dass der erste Feuerwehrkamerad in die aktive Wehr integriert werden konnte, der seine Laufbahn bei der Kinderfeuerwehr begann.

Mit der erfolgreichen Nachwuchsarbeit leistet die freiwillige Feuerwehr Ihren Beitrag dazu, dass auch in Zukunft Personal zu Bedienung der Gerätschaften im Einsatzfall vorhanden ist.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, dem Antrag der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langenzenn in den nächsten Haushaltsberatungen zu thematisieren und bis auf weiteres den Beschluss zu verschieben.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

7. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

8. Sonstiges

Es liegen keine Beratungsgegenstände vor.